



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Juni 2006

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
437 Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	257	441 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	258
438 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Braunmandl, Marl	257	442 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	259
439 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus aus den Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und St. Mariä Himmelfahrt Ahaus	257	443 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	259
440 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn aus den Kirchengemeinden St. Vitus in Südlohn und St. Jakobus in Südlohn-Oeding	258	444 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	259
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		445 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		451 Sparkassenbüchern	260

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

437 Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

Bezirksregierung Münster
-33.2410-

Münster, den 06.06.2006

Die zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Düffel und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann bestehende Arbeitsgemeinschaft wurde mit Ablauf des 31.05.2006 aufgelöst.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft war in 48155 Münster, An den Loddenbüschen 79.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 257

438 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Braunmandl, Marl

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 06.06.2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Braunmandl in 45770 Marl-Sinsen,

Münchsweg 2, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Peter Weber ist mit Ablauf des 30.04.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 2000, S. 55

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 257

439 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus aus den Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und St. Mariä Himmelfahrt Ahaus

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus

1. Nach Anhörung des Priesterrates lege ich gemäß can. 515 § 2 CIC die katholischen Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und St. Mariä Himmelfahrt Ahaus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt“
zusammen.

2. Die Zusammenlegung tritt zum 30. Juni 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hören die Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und St. Mariä Himmelfahrt Ahaus auf zu existieren.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt unter Beibehalt ihres Titels. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Josef Ahaus und St. Josef Ahaus-Graes werden Filialkirchen.
4. Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und St. Mariä Himmelfahrt Ahaus gebildet.
5. Das Vermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und St. Mariä Himmelfahrt Ahaus wird vom Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus.

Die Neuordnung des Grundbesitzes der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus erfolgt in einer gesonderten Urkunde.



Münster, den 09. Mai 2006

Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Mai 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und St. Mariä Himmelfahrt Ahaus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus mit Wirkung zum 30. Juni 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 31. Mai 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 257 - 258

440 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn aus den Kirchengemeinden St. Vitus in Südlohn und St. Jakobus in Südlohn-Oeding

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn

1. Nach Anhörung des Priesterrates lege ich gemäß can. 515 § 2 CIC die katholischen Kirchengemeinden St. Vitus in Südlohn und St. Jakobus in Südlohn-Oeding zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus“ zusammen.
2. Die Zusammenlegung tritt zum 05. Juni 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hören die beiden Kirchengemeinden St. Vitus Südlohn und St. Jakobus Südlohn-Oeding auf zu existieren.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Vitus Südlohn unter Beibehalt ihres Titels. Die bisherige Pfarrkirchen St. Jakobus Südlohn-Oeding wird Filialkirche.
4. Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Vitus Südlohn und St. Jakobus Südlohn-Oeding gebildet.
5. Das Vermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Vitus Südlohn und St. Jakobus Südlohn-Oeding wird vom Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn.

Die Neuordnung des Grundbesitzes der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn erfolgt in einer gesonderten Urkunde.

Münster, den 04. Mai 2006



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. Mai 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Vitus in Südlohn und St. Jakobus in Südlohn-Oeding zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn mit Wirkung zum 05. Juni 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 31. Mai 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 258

441 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.009.00/06/0106.2

48143 Münster, den 08.06.2006

Herr Bernhard Mergen, Geseke-Langeneicke, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Holtwick, Flur 12, Flurstück 26 und Gemarkung Osterwick, Flur 35, Flurstück 7, in Rosendahl vorgelegt. Errichtet werden sollen zwei Anlagen des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 85 Metern und einem Rotordurchmesser von 71 Metern. Die Nennleistung der Anlagen beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 258 – 259

442 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.010.00/06/0106.2

48143 Münster, den 08.06.2006

Die Herren Antonius und Ludger Decking, Rosendahl, haben einen Antrag zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 12, Flurstück 15 in Rosendahl vorgelegt. Errichtet werden soll eine Anlage des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 85 Metern und einem Rotordurchmesser von 71 Metern. Die Nennleistung dieser Anlage beträgt 2.000 kW. Weiterhin soll eine Anlage des Typs ENERCON E-48 mit einer Nabenhöhe von 75,60 Metern und einem Rotordurchmesser von 48 Metern. Diese Anlage hat eine Nennleistung von 800 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 259

443 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.011.00/06/0106.2

48143 Münster, den 08.06.2006

Die Esch Wind GbR, Rosendahl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 12, Flurstück 20, 21 in Rosendahl vorgelegt. Errichtet werden soll eine Anlage des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von

85 Metern und einem Rotordurchmesser von 71 Metern. Die Nennleistung dieser Anlage beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 259

444 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
62.0221/06/0104 BAA2

Münster, den 08.06.2006

Die Firma Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen hat am 21.03.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück in 44577 Castrop-Rauxel, Mengeder Straße (Gemarkung Dingen, Flur 3, Flurstück 455) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 2 Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 6,8 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 259

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

445 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308082359 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. September 2006 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 06. Juni 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 260

446 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 316 117 324 (Neu: 3 716 117 324), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 260

447 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 091 898 (Neu: 3 750 091 898), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 260

448 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 005 698 (Neu: 4 610 005 698), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. August 2006 beim Vorstand der Spar-

kasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 260

449 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 485 015 515 (Neu: 4 685 015 515), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 260

450 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 186 310, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 260

451 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 314 755, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 260

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53